

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

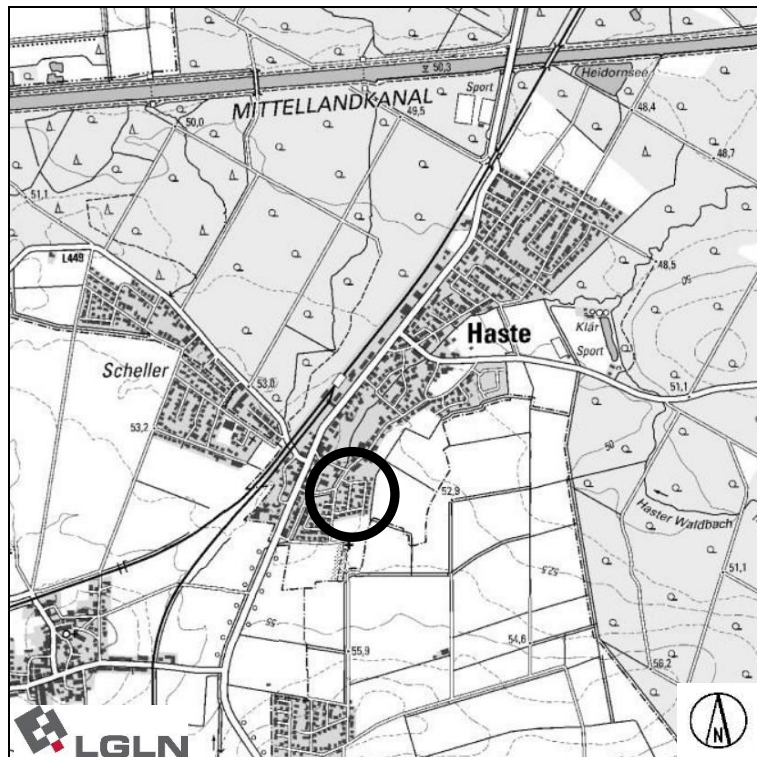
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp"

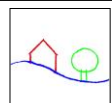
einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 1. Änderung -

Vereinfachte Änderung
(gem. § 13 BauGB)

Begründung
(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)



Entwurf
(gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
Stand: 06/2017



Gliederung

1 Grundlagen	3
1.1 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	3
1.2 Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf	4
1.3 Gesetze und Verordnungen	4
2 Aufgabe des Bebauungsplanes	5
3 Städtebauliches Konzept	5
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2 Zustand des Plangebietes	6
3.3 Ziele und Zwecke der Planung	8
4 Städtebauliches Konzept	9
4.1 Örtliche Bauvorschriften (Änderungsgegenstand)	9
4.2 Verkehr	11
4.3 Belange von Natur und Landschaft/ Eingriffsregelung	11
5 Klimaschutz und Klimaanpassung	12
6 Altlasten und Kampfmittel	13
7 Denkmalschutz	13
8 Daten zum Plangebiet	14
9 Durchführung des Bebauungsplanes	14
9.1 Bodenordnung	14
9.2 Ver- und Entsorgung	14
9.3 Kosten	14

1 Grundlagen

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB, die im Rahmen einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird, gefasst. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Haste den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 gefasst.

Der Rat hat ferner beschlossen, von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird parallel zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Änderungsgegenstand:

Gegenstand der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist die Ergänzung der bisher festgesetzten örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung in Bezug auf die bislang zugelassenen Farbtöne für die Außenwandgestaltung. Zusätzlich zu den bereits zulässigen Farbtönen „rot-rotbraun“ für Sicht- und Klinkermauerwerk und zusätzlich „gelb“ für Putz und Holzverschalung soll nunmehr der Farbton „weiß“ für alle Außenwände zugelassen werden, um die heutigen Wohnbedürfnisse mit Blick auf die Anforderungen an die zeitgemäße Gestaltung von Gebäuden, insbesondere individueller Bauformen und Materialien angemessen berücksichtigen zu können. Dies soll erfolgen, da auch unter Würdigung des städtebaulichen Umfeldes keine eindeutige Prägung der Außenwandfarbe im Sinne der Farbreihe „rot“ abgeleitet werden kann.

1.1 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Rechtsgrundlage § 13 BauGB

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt (...), kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

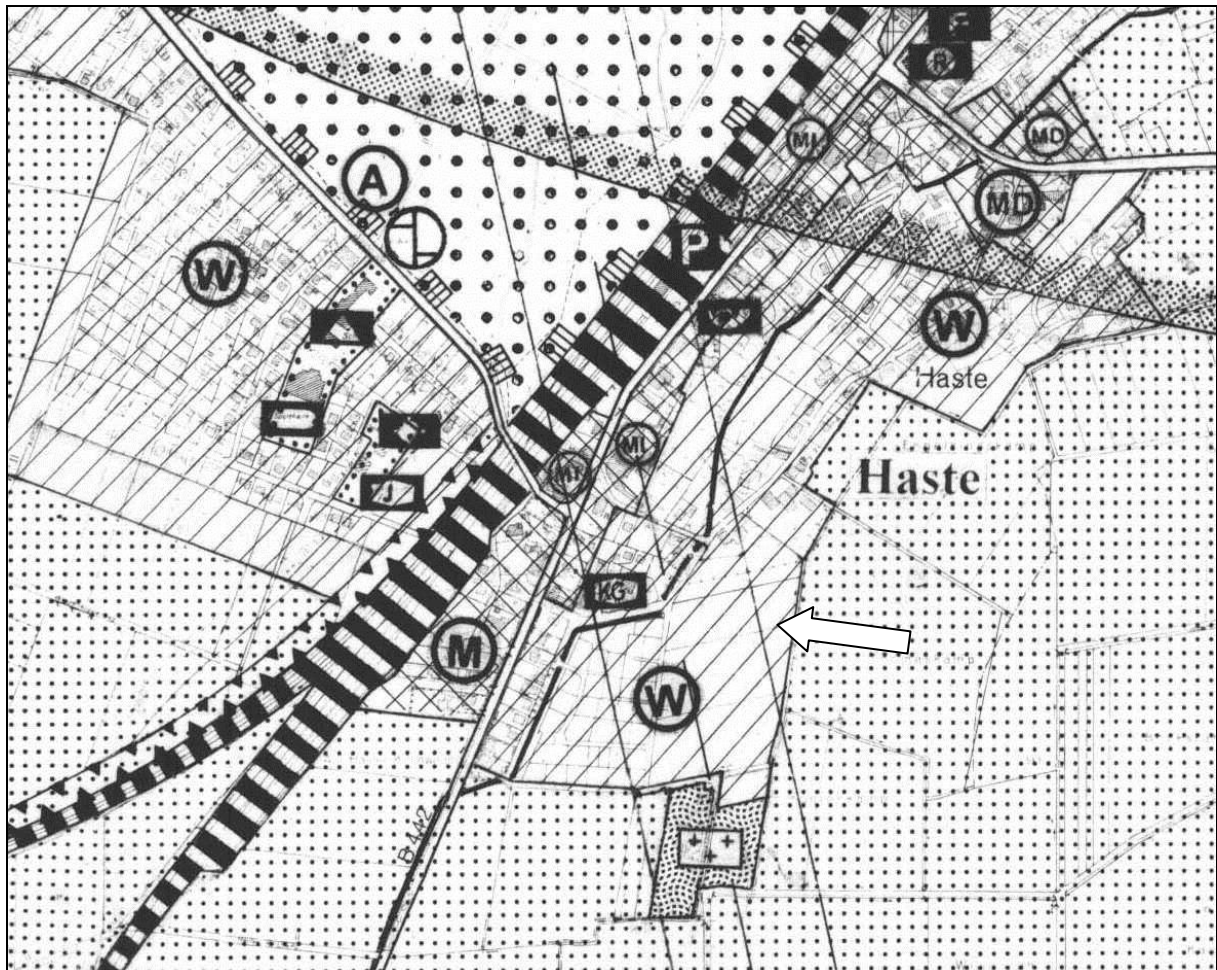
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB. Der Änderungsgegenstand (Ergänzung der zulässigen Außenwandfarben) nimmt keinen Einfluss auf die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 22, da das städtebauliche Gesamtkonzept dieses Bebauungsplanes weiterhin in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen und Eingrünungsmaßnahmen unverändert bleibt. Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 22 werden nicht verändert.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (vgl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) werden nicht beeinträchtigt.

1.2 Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, wird entsprochen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf stellt die von der Änderung betroffene Fläche als Wohnbaufläche dar. Auf dieser Grundlage wurde bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da die 1. Änderung über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan hinaus keine andere Art der baulichen Nutzung vorsieht, wird auch in diesem Fall die Änderung als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf entwickelt angesehen.

**Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf
(Änderungsbereich mit Pfeil markiert)**



1.3 Gesetze und Verordnungen

Dieser Bebauungsplan wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen geändert:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48).
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).

2 Aufgabe des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist darüber hinaus auch Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf die Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp" und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: durch die westliche Grenze des Flst. 55/48,
- im Norden: auf einer Länge von 53,5 m durch die südliche Grenze des Flst. 16/2, ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt auf der südlichen Grenze des Flst. 16/2 aus das Flst. 13/11 querend auf den Grenzpunkt der südöstlichen Grenze des Flst. 13/9 zulaufend, weiter durch die südöstliche und südliche Grenze des Flst. 13/9,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 13/6, ausgehend vom südlichen Grenzpunkt des Flst. 13/6 das Flst. 13/2 querend auf den nächstgelegenen Grenzpunkt des Flst. 41/19 (Dorfstraße) zulaufend, weiter durch die südliche Grenze des Flst. 41/19 und die östlichen Grenzen der Flst. 2/36 und 2/58,
- im Süden: ausgehend von der östlichen Grenze des Flst. 2/58 das Flst. 43 (Rübenkamp) in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flst. 10 querend, weiter durch die nördliche Grenze des Flst. 10.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.

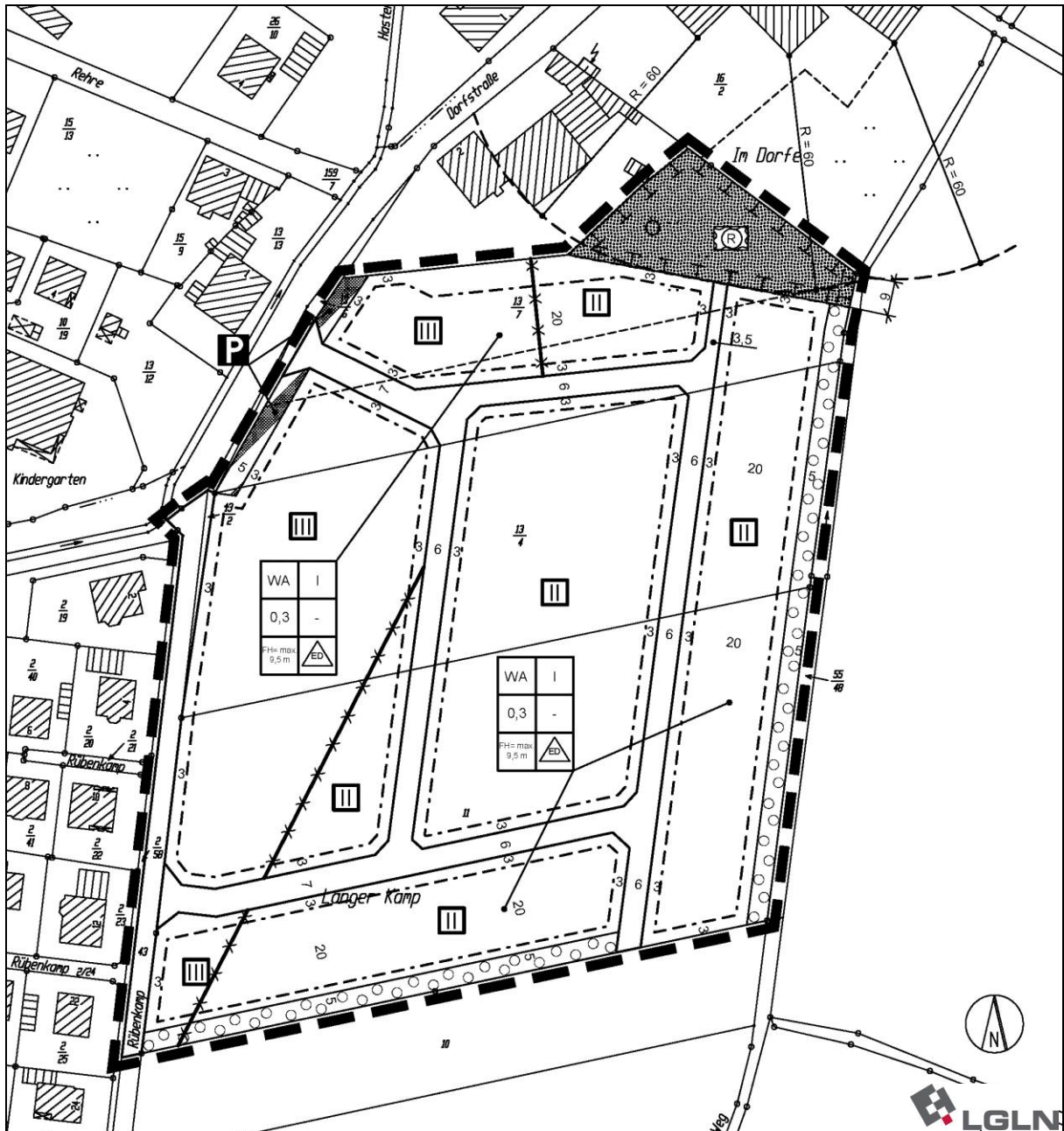
3.2 Zustand des Plangebietes

Die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“ betroffenen Grundstücksflächen befinden sich am südöstlichen Siedlungsrand von Haste. Der B-Plan Nr. 22 trifft für seinen räumlichen Geltungsbereich die nachfolgenden Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (WA)
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,3
- Baugrenzen: Festsetzung einzelner, einem bestimmten städtebaulichen Konzept folgender Bebauungsfelder
- Bauweise: offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Zahl der Vollgeschosse: I
- Firsthöhe: max. 9,50 m
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Rahmeneingrünung im Osten und Süden
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche)

Die zeichnerischen Festsetzungen sind dem nachfolgend abgebildeten Auszug aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 22 zu entnehmen.

Abb.: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 22 „Thomaskamp“



Die im Plangebiet gelegenen Grundstücksflächen wurden zwischenzeitlich auf der Grundlage des o.b. rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 bereits vollständig einer Bebauung mit Wohngebäuden einschl. zugehöriger Garagen, Carports und anderer Nebenanlagen zugeführt. Verbliebene Baulücken stellen sich innerhalb des Gebietes nicht mehr dar. Die den Grundstücken zugehörigen Freiflächen wurden individuell als Hausgärten gestaltet. Die nach Osten und Süden festgesetzte Rahmeneingrünung ist ebenfalls überwiegend realisiert.

Auf der nördlich anschließenden Grünfläche wurde das Regenrückhaltebecken einschl. randlicher Eingrünung realisiert.

Einbindung in die Umgebung

Das Plangebiet wird über die im Westen angrenzende Dorfstraße und die Straße Rübenkamp erschlossen und an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

festgesetzten Farben bzgl. der Außenwandgestaltung erweitert werden, um die heutigen individuellen Wohn- und Gestaltungsbedürfnisse der auf diesen Planbereich reflektierenden Bevölkerung berücksichtigen zu können. Aufgrund der bisher auf die Farben rot bis rotbraun und gelb eingeschränkten Außenwandfarbe und damit Außenwandgestaltung können hinsichtlich der individuell angestrebten gesamten Gebäudegestaltung bestimmte Farbvariationen der baulichen Gestaltung nicht oder nur stark eingeschränkt realisiert werden. Mit Blick auf die in der Umgebung sehr heterogen gestalteten Gebäudeaußenwände und verwendeten Außenwandfarben kann kein prägendes Farbmerkmal, das für diesen Bereich als überwiegend identifiziert werden kann, festgestellt werden, sodass die bisher für Außenwände festgesetzten Farbreihen erweitert werden sollen. Das Festhalten an einer zu engen und auch aus der städtebaulichen Umgebung nicht ableitbaren Farbstruktur würde vielmehr nach heutigem Planungsverständnis der Gemeinde einen nicht beabsichtigten Eingriff in die individuelle Gestaltungsfreiheit bewirken. Um diese planungsrechtliche Situation an die heute zu Grunde zu legenden städtebaulichen Grundsätze der baulichen Gestaltung zu ändern bzw. daran anzupassen, ist die Ergänzung der Farbreihen für die Außenwandgestaltung erforderlich.

Die Veränderung der Außenwandfarbe greift auch nicht in die gestalterischen Strukturen der umgebenden Gebäudelandchaft ein, da diese sehr unterschiedliche Außenwandfarben aufweisen. So sind neben roten, braunen und gelben mit dem Farbton „hellelfenbein“ auch nahezu weiße Außenwände erkennbar. Der Ausschluss der Farbreihe weiß würde eine unverhältnismäßige Einschränkung der individuellen Gestaltungsfreiheit bewirken, was nach Ansicht der Gemeinde Haste mit Blick auf die bereits zugelassenen Farbreihen nicht verhältnismäßig ist.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben von dieser 1. Änderung unberührt und weiterhin rechtsverbindlich. Daher bleiben das bereits rechtsverbindliche allgemeine Wohngebiet gem. § 4 BauNVO sowie die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3, die eingeschossige und offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig) sowie die maximale Firsthöhe von 9,50 m unverändert bestehen. Auf die Ausführungen zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 22 in Kapitel 3.2 wird an dieser Stelle zwecks Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen und Bezug genommen.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Örtliche Bauvorschriften (Änderungsgegenstand)

Die äußere Gebäudegestaltung in Bezug auf die Außenwände trägt, wie auch die Dachlandschaften, wesentlich zur Ortsbildsilhouette bei und prägt so das Erscheinungsbild eines Baugebietes aus der Ferne. Bezüglich der Außenwandfarben wird daher weiterhin eine Beschränkung festgesetzt.

Die Zulässigkeit der Außenwandfarben wird jedoch unter Berücksichtigung der in der unmittelbaren Umgebung errichteten Wohngebäude mit den realisierten unterschiedlichen Außenwandfarben um die Farbreihe „weiß“ erweitert. Dieses Farbspektrum entspricht neben den bereits zulässigen Farbtönen den in der Umgebung dieses Plangebietes erkennbaren Außenwandfarben. Daher wird aus Gründen der Berücksichtigung der heutigen individuellen Wohn- und Gestaltungsanforderungen, das Farbspektrum auf die v.g. Farbreihe erweitert. Durch die erweiterte Farbgebung bei Außenwandflächen ist die individuelle Variationsmöglichkeit bei der Gestaltung des Gesamtgebäudes größer und berücksichtigt die heutigen individuellen Gestaltungsanforderungen.

Über die Zulässigkeit der Farbreihe „weiß“ werden auch die Farbreihen „braun“ und „anthrazit“ in § 6 *Farbtöne* aufgenommen, um die Anforderungen an die hinreichende

Bestimmtheit von Festsetzungen für konstruktives Fachwerk zu erfüllen. Diese wurden bisher noch nicht in dem Umfang in den Festsetzungen beschrieben.

Durch das gewählte Farbspektrum kann eine städtebauliche Integration der hinzukommenden baulichen Anlagen in den Siedlungsbereich Haste gewährleistet werden.

Die Änderungen gehen aus der nachfolgenden Gegenüberstellung hervor. Die Änderungsgegenstände sind kursiv und fett abgedruckt.

alt	neu																																								
<p>§ 5 Außenwände</p> <p>(1) Als Material für die bestimmenden Ansichtsflächen der Hauptbaukörper sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtönen „rot-rotbraun“ - Putz in „rot-rotbraun“, „gelb“ - Holzverschalung nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche je Außenwand untergeordnet ist in den Farbtönen „rot-rotbraun“, „gelb“ <p>Die zulässigen Farbtöne sind aus den in § 6 genannten RAL-Farbtönen ableitbar. Konstruktives Fachwerk ist auch in den Farbtönen „braun“ und „anthrazit“ zulässig.</p> <p>(2) Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker oder Fachwerkimitationen, sind unzulässig.</p>	<p>§ 5 Außenwände</p> <p>(1) Als Material für die bestimmenden Ansichtsflächen der Hauptbaukörper sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtönen „rot-rotbraun“, „gelb“ und „weiß“ - Putz in „rot-rotbraun“, „gelb“ und „weiß“ - Holzverschalung nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche je Außenwand untergeordnet ist in den Farbtönen „rot-rotbraun“, „gelb“ und „weiß“ <p>Die zulässigen Farbtöne sind aus den in § 6 genannten RAL-Farbtönen ableitbar. Konstruktives Fachwerk ist auch in den Farbtönen „braun“ und „anthrazit“ zulässig.</p> <p>(2) Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker oder Fachwerkimitationen, sind unzulässig.</p>																																								
<p>§ 6 Farbtöne</p> <p>Für die in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 festgesetzten Farbtöne sind die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 840 HR ableitbar.</p> <p>(1) Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">2001 - rotorange</td> <td style="width: 50%;">3005 - weinrot</td> </tr> <tr> <td>2002 - blutorange</td> <td>3009 - oxydrot</td> </tr> <tr> <td>3000 - feuerrot</td> <td>3011 - braunrot</td> </tr> <tr> <td>3002 - karminrot</td> <td>3013 - tomatenrot</td> </tr> <tr> <td>3003 - rubinrot</td> <td>3016 - korallenrot</td> </tr> <tr> <td>3004 - purpurrot</td> <td></td> </tr> </table> <p>(2) Für den Farbton "gelb" im Rahmen der RAL:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">1001 - beige</td> <td style="width: 50%;">1002 - sandgelb</td> </tr> <tr> <td>1005 - honiggelb</td> <td>1011 - braunbeige</td> </tr> <tr> <td>1014 - elfenbein</td> <td>1015 - hellelfenbein</td> </tr> <tr> <td>1024 - ockergelb</td> <td></td> </tr> </table>	2001 - rotorange	3005 - weinrot	2002 - blutorange	3009 - oxydrot	3000 - feuerrot	3011 - braunrot	3002 - karminrot	3013 - tomatenrot	3003 - rubinrot	3016 - korallenrot	3004 - purpurrot		1001 - beige	1002 - sandgelb	1005 - honiggelb	1011 - braunbeige	1014 - elfenbein	1015 - hellelfenbein	1024 - ockergelb		<p>§ 6 Farbtöne</p> <p>Für die in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 festgesetzten Farbtöne sind die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 840 HR ableitbar.</p> <p>(1) Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">2001 - rotorange</td> <td style="width: 50%;">3005 - weinrot</td> </tr> <tr> <td>2002 - blutorange</td> <td>3009 - oxydrot</td> </tr> <tr> <td>3000 - feuerrot</td> <td>3011 - braunrot</td> </tr> <tr> <td>3002 - karminrot</td> <td>3013 - tomatenrot</td> </tr> <tr> <td>3003 - rubinrot</td> <td>3016 - korallenrot</td> </tr> <tr> <td>3004 - purpurrot</td> <td></td> </tr> </table> <p>(2) Für den Farbton "gelb" im Rahmen der RAL:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">1001 - beige</td> <td style="width: 50%;">1002 - sandgelb</td> </tr> <tr> <td>1005 - honiggelb</td> <td>1011 - braunbeige</td> </tr> <tr> <td>1014 - elfenbein</td> <td>1015 - hellelfenbein</td> </tr> <tr> <td>1024 - ockergelb</td> <td></td> </tr> </table>	2001 - rotorange	3005 - weinrot	2002 - blutorange	3009 - oxydrot	3000 - feuerrot	3011 - braunrot	3002 - karminrot	3013 - tomatenrot	3003 - rubinrot	3016 - korallenrot	3004 - purpurrot		1001 - beige	1002 - sandgelb	1005 - honiggelb	1011 - braunbeige	1014 - elfenbein	1015 - hellelfenbein	1024 - ockergelb	
2001 - rotorange	3005 - weinrot																																								
2002 - blutorange	3009 - oxydrot																																								
3000 - feuerrot	3011 - braunrot																																								
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot																																								
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot																																								
3004 - purpurrot																																									
1001 - beige	1002 - sandgelb																																								
1005 - honiggelb	1011 - braunbeige																																								
1014 - elfenbein	1015 - hellelfenbein																																								
1024 - ockergelb																																									
2001 - rotorange	3005 - weinrot																																								
2002 - blutorange	3009 - oxydrot																																								
3000 - feuerrot	3011 - braunrot																																								
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot																																								
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot																																								
3004 - purpurrot																																									
1001 - beige	1002 - sandgelb																																								
1005 - honiggelb	1011 - braunbeige																																								
1014 - elfenbein	1015 - hellelfenbein																																								
1024 - ockergelb																																									

	<p>(3) Für den Farbton "weiß" im Rahmen der RAL:</p> <p>9018 - papyrusweiß 9016 - verkehrsweiß 9010 - reinweiß 9003 - signalweiß 9001 - cremeweiß</p> <p>(4) Für den Farbton "braun" im Rahmen der RAL:</p> <p>8001 - ockerbraun 8014 - sepiabraun 8003 - lehmtraun 8015 - kastanienbraun 8004 - kupferbraun 8016 - mahagonibraun 8007 - rehbraun 8017 - schokoladenbraun 8008 - olivbraun 8023 - orangebraun 8011 - nussbraun 8024 - beigebraun 8012 - rotbraun 8025 - blassbraun</p> <p>(5) Für den Farbton „anthrazit“ im Rahmen der RAL:</p> <p>7016 - anthrazitgrau 7021 - schwarzgrau 7024 - graphitgrau</p>
--	---

4.2 Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Westen angrenzende Dorfstraße und die Straße Rübenkamp, über die das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Die angrenzenden Straßen sind zur Aufnahme des im Gebiet zu erwartenden Individualverkehrs ausreichend dimensioniert, sodass die Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Dorfstraße und der Straße Rübenkamp fließenden Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Belange von Natur und Landschaft/ Eingriffsregelung

4.3.1 Rechtsgrundlage

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen bei der Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. In § 1 a Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 1 BNatSchG wird das Verhältnis zwischen Bau- und Naturschutzgesetzgebung bei Eingriffsvorhaben im Bereich der Bauleitplanung geregelt. Hiernach erfolgt die Prüfung, ob ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, nach den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung § 18 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG. Die Vermeidung, der Ausgleich und der Ersatz der erheblichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt gem. § 21 BNatSchG nach den Bestimmungen des § 1 a Abs. 3 BauGB.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem

Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe gem. § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (vgl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) werden nicht beeinträchtigt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen.

4.4.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Da sich die Änderungsgegenstände lediglich auf die Erweiterung der Außenwandfarben, also auf die Änderung der örtlichen Bauvorschriften des B-Planes Nr. 22 beziehen und keine weitergehenden natur- und artenschutzrelevanten Aspekte geändert oder angesprochen werden, wird auf die weiteren Ausführungen zu fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben verzichtet. Ersatzweise wird an dieser Stelle auf die Ausführungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 22 hingewiesen, der im Rahmen der Aufstellung des B-Planes die o.g. Sachverhalte ausführlich behandelt hat.

4.4.3 Ermittlung des Eingriffstatbestandes

Die 1. Änderung bereitet mit dem darin enthaltenen Änderungsgegenstand keine über die im B-Plan Nr. 22 bereits ausgearbeiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vor. Die Änderung erstreckt sich vielmehr nur auf die Ergänzung der Außenwandfarben, die für sich keine Eingriffsrelevanz erzeugt.

Es werden auch keine Änderungen bodenrechtlich und grünordnerisch relevanter Festsetzungen getroffen vorgenommen, wie etwa die GRZ oder Pflanzflächen, sodass sich auch aus dieser Sicht kein über den B-Plan bereits vorbereiteter Eingriff darstellt. Daher sind auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass das Spektrum der Außenwandfarben an die in der Umgebung heterogen in Erscheinung tretenden Außenwandfarben angepasst wird und daher auch keine Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild abgeleitet werden können. Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben sich ebenfalls nicht.

5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Gegenüber den bereits im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 22 getroffenen Festsetzungen zum (kleinräumigen) Klimaschutz werden mit der Änderung bzw. der Ergänzung der Außenwandfarben keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu erwarten sein.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 keine für den Klimaschutz oder die Klimaanpassung relevanten Änderungen etwa des Versiegelungsgrades oder von Pflanzstreifen erfolgt. Insofern werden die bisher bereits rechtsverbindlich getroffenen Festsetzungen zur Flächenversiegelung (GRZ) sowie die am nördlichen Plangebietsrand festgesetzte Grünfläche (Regenrückhaltebecken) sowie die entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auch weiterhin einen Beitrag zum kleinräumigen Klimaschutz leisten, indem durch Schattenwurf auch die lokale Luftfeuchtigkeit reguliert und die Bodenerosion reduziert werden kann.

Die Nutzung der Solarenergie wird auch weiterhin ausdrücklich zugelassen. Einschränkungen in Bezug auf die Ausrichtung der Hauptbaukörper werden durch die 1. Änderung des B-Planes nicht festgesetzt, so dass eine individuelle und energetische Ausrichtung der Baukörper möglich bleibt.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind auch weiterhin im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage der aktuellen Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 trifft auch keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Sie schließt jedoch die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Haste Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist auch zukünftig bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtung auf eine ausreichende Kapazität zu achten.

6 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitiger Kenntnis der Gemeinde Haste sind innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten.

Sollte eine schädliche Bodenveränderung festgestellt werden, ist diese der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend mitzuteilen, damit das weitere Vorgehen festgelegt werden kann.

Kampfmittelfunde sind innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist ggf. durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Auswertung der vorhandenen Luftbilder durchzuführen, um mögliche Kampfmittelfunde auszuschließen.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind archäologische Funde nicht ausgeschlossen. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Daten zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 erstreckt sich auf den rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 22 und umfasst eine Gesamtfläche von 29.490 m².

9 Durchführung des Bebauungsplanes

9.1 Bodenordnung

Zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

9.2 Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung bleiben von der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 unberührt. Auf weitergehende Ausführungen wird daher verzichtet. Bzgl. der für die Bebauung des Gebietes relevanten Informationen wird auf die Begründung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 22 hingewiesen und Bezug genommen. Darin werden Aussagen zu den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen gemacht:

- Abwasserbeseitigung
- Oberflächenentwässerung
- Trink- und Löschwasserversorgung
- Abfallentsorgung
- Energieversorgung (Elektrizität)
- Kommunikation

9.3 Kosten

Der Gemeinde Haste entstehen durch die Durchführung des Bebauungsplanes keine Kosten i.S.d. § 127 BauGB.